

Zuckersteuer auf zuckerhaltige Erfrischungsgetränke

Prof. Dr. Harald Jatzke

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof

Geschichte der Zuckersteuer in Deutschland

- 1841 Steuer auf Rübenzucker im deutschen Zollverein
- 1923 Anpassung der Zuckersteuer an die Reichsabgabenordnung
- 1939 Ergänzung der Zuckersteuer um Süßstoff-Steuer
- Nach 1945: Zuckersteuer bis 1992 auf Rüben-, Stärke- und Fruchtzucker, Invertzucker und Isoglucose
- Reine Fiskalzwecksteuer zur Erzielung von Einnahmen;
Steuersatz 1983: 6 DM je 100 kg Zucker
- Gründe für Abschaffung:
Bagatellsteuer; keine in der EU harmonisierte Verbrauchsteuer,
Befürchtung von Wettbewerbsverzerrungen bei Beibehaltung

Besteuerung von zuckerhaltigen Waren in der EU

Mitgliedstaaten und Steuergegenstände:

- **Dänemark** (Speiseeis, zuckerhaltige Getränke, Schokolade und Süßwaren)
- **Finnland** (Speiseeis, zuckerhaltige Getränke, Schokolade und Süßwaren außer Backwaren)
- **Frankreich** (zuckerhaltige Getränke in Einzelverpackungen)
- **Ungarn** (zuckerhaltige Soft- und Energydrinks, Konzentrate zur Getränkeherstellung, Alcopops, Süßwaren, Marmeladen)
- **Vereinigtes Königreich** („Soft Drinks Industry Levy“ auf zuckerhaltige Getränke)
- **Irland** („Sugar-Sweetened Drinks Tax“ auf zuckerhaltige Getränke)

Verfassungs- und unionsrechtliche Vorgaben

Ausgestaltung als besondere Verbrauchsteuer:

- Auf Abwälzung angelegte Steuer: Belastungsträger ist Verbraucher
- Erhebung der Steuer auf nur einer Handelsstufe (bei Herstellern oder Großhändlern); Abgrenzung zur allg. Umsatzsteuer
- Belastung von bestimmten Waren (keine allgemeine Steuer)
- Keine erdrosselnde Wirkung

Verfassungs- und unionsrechtliche Vorgaben

Beachtung des Unionsrechts (Systemrichtlinie):

- Erhebung ohne Grenzformalitäten (keine systematische Grenzkontrollen, Verlagerung der Besteuerung in das Inland)
- Bei Besteuerung von alkoholhaltigen Getränken: Verfolgung eines bestimmten Zweckes (z.B. gesundheitspolitische Zielsetzung) außer dem reinen Fiskalzweck

Mögliche Steuergegenstände einer Zuckersteuer

Definition nach dem Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur)

- Nichtalkoholische Getränke (Position 2202 KN)
- Zuckerwaren (Position 1704 KN)
- Schokolade (Position 1806 KN)
- Backwaren (Position 1905 KN)
- Speiseeis (Position 2105 KN)
- Alkoholhaltige Getränke:
z.B. Weine (Pos. 2204, 2205 und 2206 KN)
oder Likör (Pos. 2208 KN)

Ausgestaltung einer Zuckersteuer

- Mengenabhängige Steuer, bemessen nach Litern oder Kilogramm
- Erhebungstechnische Ausgestaltung nach dem Vorbild der Kaffeesteuer oder Alkopopsteuer (nicht harmonisierte Verbrauchsteuern)
- Einführung von Steuerlagern und des Steueraussetzungsverfahrens (Lagerung und Beförderung ohne Steuerentstehung; die Zuckersteuer entsteht mit der Entfernung der Waren aus dem Steuerlager)
- Steuerschuldner sind Steuerlagerinhaber (Hersteller, Großhändler)

Ausgestaltung einer Zuckersteuer

- Bei der Einfuhr aus Drittländern entsteht die Zuckersteuer nach den zollrechtlichen Vorschriften; Steuerschuldner ist der Einführer
- Festlegung der Aufkommensverwendung (gesundheitspolitisch motivierte Lenkungssteuer; unionsrechtliche Legitimation der Steuer)
- Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Alkopopsteuer (Aufkommen von 2005 bis 2019 von ca. 10 Mio auf ca. 1 Mio € gesunken → Lenkungseffekt!)